

Auslegungshilfe Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken im Kanton Schwyz

Dieses Dokument soll zur Erleichterung der Planung, dem Ausstellen von Bewilligungen und des Betriebs von Cafés, Restaurants, Bars, Mensas, Altersheimen, Kiosken, Takeaway, Imbisswagen, Beherbergungen (Hotels, Bed and Breakfast, Übernachten im Stroh, usw.) sowie des Handels/Verkaufs von gebrannten Wasser dienen und damit zu einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen betreffend Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken im Kanton beitragen. Die Auslegungshilfe ersetzt weder Gesetz noch Verordnung, sondern versteht sich als Ergänzung mit Anwendungsbeispielen von und für die Praxis und damit als Entscheidungshilfe im Einzelfall. Der Vollzug der Vorschriften über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird durch die Gemeinden wahrgenommen.

1. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0);
- Lebensmittel- u. Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, SR 817.02);
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11);
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 2, SR 822.112);
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (Passivrauchgesetz, SR 818.31);
- Verordnung zum Schutz von Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 (Passivrauchschutzverordnung, PaRV, SR 818.311);
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG, SR 680).

1.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997, (Gastgewerbegesetz, SRSZ 333.100);
- Kantonales Ruhetagsgesetz vom 21. November 2001 (RTG, SRSZ 545.110);
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110);
- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111);
- Kantonales Lebensmittelgesetz vom 18. Mai 2011 (KLMG, SRSZ 580.110);
- Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100);

- Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (PBV, SRSZ 400.111);
- Vollzugsverordnung über die Aufgaben und die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei (VWAG, SRSR 143.111).

2. Allgemeines

Grundsätzlich benötigen Gastgewerbebetriebe eine Betriebsbewilligung (vgl. § 5 Abs. 1 GGG; zu den Ausnahmen: vgl. nachfolgend Ziffer 3). Ein Fähigkeitsausweis bzw. ein Wirtepatent hingegen ist im Kanton Schwyz nicht erforderlich. Pro Betrieb zeichnet sich eine Person verantwortlich (§ 5 Abs. 2 GGG). Für den Handel/Verkauf mit gebrannten Wassern ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich (§ 12 Abs. 1 GGG). Hingegen ist für den Handel/Verkauf von vergorenen Getränken (Bier, Most, Wein) keine Bewilligung notwendig (§ 12 Abs. 2 GGG).

Sämtliche gastgewerbliche Tätigkeiten fallen unter das Lebensmittelgesetz und die Aufnahme dieser Tätigkeit muss zwingend der Lebensmittelkontrolle (Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen, Tel. 041 825 41 41) gemeldet werden (Art. 11 Abs. 2 LMG). Den Inhaber einer Betriebsbewilligung resp. Anlassbewilligung trifft eine Pflicht zur Selbstkontrolle (Art. 73 ff. LGV). Die Gemeinden können einen Nachweis über die Sicherstellung der Hygiene und der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben (bspw. HACCP-Konzept gemäss Art. 78 f. LGV) verlangen (§ 6 Abs. 2 und § 7 GGG).

Die gastgewerblichen Räume müssen den baupolizeilichen Anforderungen entsprechen (§ 6 Abs. 2 GGG). Je nach baulichen Veränderungen oder einer anderen Nutzung einer Liegenschaft braucht es eine Baubewilligung (§ 75 PBG). Die Bauverwaltung der jeweiligen Standortgemeinde ist für deren Erteilung zuständig.

3. Bewilligung

Einer Bewilligung bedarf:

- wer gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben will. Darunter wird einerseits die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle (§ 1 Abs. 2 Bst. a GGG), andererseits das Überlassen von Räumlichkeiten und Plätze gegen Entgelt für den Genuss mitgebrachter und angelieferter Speisen und Getränke (z.B. Clublokale und Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer einen Eintritt bezahlen und die Speisen selber mitbringen) (§ 1 Abs. 2 Bst. b GGG) verstanden;
- wer Handel/Verkauf mit gebrannten Getränken nach Massgabe des Bundesrechts betreibt (§ 12 Abs. 1 GGG).

Von einer Bewilligungspflicht befreit sind (Ausnahmen):

- Der Handel mit vergorenen Getränken (§ 12 Abs. 2 GGG) → Most, Obstwein, Bier, Wein.
- Spital- oder Altersheiminterne Kantinen und Mensas (§ 2 Bst. a GGG). Falls die Spitäler und Altersheime öffentlich sind, das heisst, auch Besucher und anderweitig externe Gäste sich gegen Entgelt in der Kantine/im Restaurant/im Café des Spitals/Altersheims verpflegen können (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Pausenverpflegungen, usw.), benötigen diese immer eine Betriebsbewilligung, lautend auf die verantwortliche Person.
- Warenverkaufsautomaten benötigen keine Bewilligung (§ 2 Bst. b GGG). Hingegen benötigen diese, falls der Automat auf öffentlichem Grund und Boden und allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften aufgestellt wird, eine Bewilligung der jeweiligen Gemeinde.
- Der Hauslieferdienst und Partyservice für nichtöffentliche Anlässe, bei denen die Gäste eingeladen sind und kein Entgelt zu entrichten haben.
- Der Verkauf von Speisen und/oder Getränken – ohne gebrannte Wasser - über die Gasse, sofern dem Konsumenten keine Gelegenheit zum Genuss an Ort und Stelle geboten wird. Weist

der Betrieb Sitz- oder Stehplätze auf (z.B. Imbissbuden, Kioske mit Sitzplätzen), ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

- Club- und Vereinslokale, die nur intern zugänglich sind (Privaträume des Vereins) und in denen kein Verkauf von Getränken und/oder Speisen stattfindet.
- Private Beherbergungen bis max. 5 Zimmer, Bed and Breakfast, Airbnb, Ferienwohnungen und -häuser, Ferien- und Erholungsheime, Schlafen im Stroh, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, SAC-Hütten, Pfadiheime, Naturfreundehäuser, Campingplätze (ausgenommen davon ist der Gastgewerbebetrieb) benötigen keine Betriebsbewilligung, sofern keine Getränke oder Speisen angeboten werden und die Beherbergungsdienstleistung offensichtlich im Vordergrund steht. Entsprechende Angebote mit mehr als 5 Zimmer oder kleinere Gasthöfe (sogenannte Garni-Angebote), welche über eine entsprechende Infrastruktur (Gästeküche, separate Gästeräume für die Bewirtung, usw.) verfügen und Angestellte beschäftigen und welche Frühstück, Halb- oder sogar Vollpension anbieten, benötigen eine Betriebsbewilligung.
- Imbisswagen/Imbissbuden/Takeaways/Kioske, welche über keine Sitz- oder Stehplätze verfügen, benötigen keine Betriebsbewilligung. Falls gebranntes Wasser verkauft werden, muss eine Bewilligung für den Verkauf von gebranntem Wasser beantragt werden. Imbisswagen/Imbissbuden/Takeaways/Kioske müssen der Lebensmittelkontrolle gemeldet werden. Zudem müssen die Verantwortlichen der Imbisswagen vorher abklären, ob es sich bei den Standplätzen um öffentlichen oder privaten Grund handelt und entweder bei der Gemeinde oder beim Privatbesitzer um deren Einverständnis nachfragen bzw. bei der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch um eine Bewilligung einreichen. Bäckereien/Konditoren, in welchen Sitz-/Stehplätze angeboten werden, benötigen eine Betriebsbewilligung.

➔ Siehe dazu diverse Beispiele/Muster als Beilagen (im Anhang).

4. Bewilligungsarten

Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GGG ausüben will, bedarf einer Bewilligung (§ 5 Abs. 1 GGG). Die Bewilligung wird einer bestimmten Person für einen bestimmten Betrieb (Betriebsbewilligung) oder für einen bestimmten Anlass (Anlassbewilligung) erteilt (§ 5 Abs. 2 GGG).

4.1. Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung ist unbefristet (§ 5 Abs. 3 GGG). Sie kann mit speziellen Auflagen oder Bedingungen verbunden sein (§ 5 Abs. 4 GGG), bspw. hinsichtlich Parkplatzsituation oder falls zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung noch nicht alle Anforderungen erfüllt werden (bspw. fehlende Unterlagen bei Dringlichkeit). Die Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit, zum Vornherein oder auch bei berechtigten Reklamationen spezielle Auflagen zu machen. Werden die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt (bspw. Fehlen oder Wegfallen der mittels Auflage geforderten Mindestanzahl von Parkplätzen), kann die Bewilligung widerrufen werden. Das Gesuch kann vom Gemeinderat in begründeten Fällen auch jederzeit abgelehnt werden, sofern die einwandfreie Betriebsführung nicht durch Auflagen oder Bedingungen sichergestellt werden kann (Wahrung der Verhältnismässigkeit) oder wenn sich der Verdacht bestätigt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen rechtsmissbräuchlich umgangen werden sollen. Bezüglich Unsicherheiten allfälliger Einträge im Betreibungs- und Strafregisterauszug oder beim Verdacht einer Umgehungsabsicht kann jederzeit der juristische Dienst beim Volkswirtschaftsdepartement angefragt werden.

4.2. Anlassbewilligung

Die Anlassbewilligung ist immer befristet (§ 5 Abs. 3 GGG). Die Befristung der Anlassbewilligung heisst nicht, dass sie nur tagesweise erteilt werden kann. Die Anlassbewilligung kann je nach Bedarf auch für länger dauernde Veranstaltungen wie beispielsweise Gewerbeausstellungen, Theateraufführungen, usw. ausgestellt werden.

4.3. Handel mit alkoholischen Getränken

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist gemäss Art. 41a Abs. 1 AlkG bewilligungspflichtig. Auch an Anlässen wird bloss eine gastgewerbliche Einzelbewilligung (nur für den konkreten Anlass) für den Handel mit gebrannten Wassern ausgestellt. Damit soll Veranstaltern ermöglicht werden, an Ausstellungen, Messen, usw. gebranntes Wasser (immer unter Berücksichtigung des Jugendschutzes) verkaufen zu können.

5. Jugendschutz

Bei gastgewerblichen Tätigkeiten und beim Handel/Verkauf von alkoholischen Getränken muss der Jugendschutz wie folgt eingehalten werden:

- Kein Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 3 Bst. a GGG).
- Kein Verkauf von gebrannten Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (§ 3 Bst. b GGG).
- Kein Handel/Verkauf/Ausschank von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene (§ 3 Bst. c GGG).
- Kein Verkauf von alkoholischen Getränken in Verpflegungsautomaten (§ 3 Bst. d GGG).

6. Bewilligungsanforderungen

Die verantwortliche Person bzw. der oder die Bewilligungsinhaber/in übernimmt die gesamte Verantwortung für den gastgewerblichen Betrieb bzw. auch im Fall einer Anlassbewilligung. Dies schliesst sowohl die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung wie die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im und um den Betrieb ein. Die verantwortliche Person muss zudem handlungsfähig sein und die erforderlichen Unterlagen (vgl. unten) einreichen. Es kann auch jederzeit ein Leumundszeugnis bzw. ein Polizeibericht eingeholt werden, der sich jedoch auf die gastgewerblichen Tätigkeiten zu beschränken hat.

Erforderliche Beilagen zum Gesuch

Betriebsbewilligung

- Offizielles Gesuchsformular der Gemeinde (vollständig ausgefüllt)
- Strafregisterauszug/Betriebsregisterauszug (aktuell, nicht älter als 3 Monate) (§ 6 GGG)
- Bisherige berufliche (gastgewerbliche) Tätigkeiten (Lebenslauf)
- Allenfalls ein Handlungsfähigkeitszeugnis und/oder Leumundszeugnis
- Evtl. Nachweis über die Sicherstellung der Hygiene und der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben (bspw. Hygienekonzept HACCP, Art. 78 f. LGV)
- Gesuch Bewilligung Handel gebranntes Wasser oder explizite Erklärung alkoholfreier Betrieb
- Passivrauchschutz: nur Betriebe mit einer maximalen, dem Publikum zugänglichen Gesamtläche (Gaststube, Eingangsbereich, Toiletten) von 80 m²: Formular mit Unterschrift sämtlicher Mitarbeitenden und deren Einverständnis, in einem Raucherlokal zu arbeiten (Art. 3 Passivrauchgesetz).
- Fumoir: Max. 1/3 der Gesamtausschankfläche (Art. 4 Abs. 4 Bst. a PaRV).
- Bei Bedarf ein Betriebskonzept mit Öffnungszeiten verlangen.

Anlassbewilligung

- Offizielles Gesuchsformular der Gemeinde (vollständig ausgefüllt)
- Hygienekonzept (im Ermessen der Bewilligungsbehörde je nach Anlassgrösse)
- Jugendschutzkonzept und Getränkekarte einfordern (im Ermessen der Bewilligungsbehörde)

Zusätzlich bei Grossanlässen:

- Sicherheitskonzept (Parkierung, Notausgänge, allgemeine Sicherheit (evtl. Einsatz Security-Unternehmen, Feuerwehr, eigenes, ausgebildetes Personal), Toilettenwagen, Veranstaltung

im Zelt, Veranstaltung in Halle, usw., Musik bis 93 db(A)/über 93 db(A), Sicherheitsbeleuchtung, Anzahlung Sitzplätze, usw.)

Kleinhandelsbewilligung für den Verkauf gebrannter Wasser

- Offizielles Gesuchsformular der Gemeinde (vollständig ausgefüllt)
- Strafregisterauszug, Betriebsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Bei Bedarf Jugendschutzkonzept verlangen

Die räumlich-technischen Voraussetzungen für den Gastgewerbebetrieb müssen zwingend rechtzeitig vor Eröffnung mit den zuständigen Bauabteilungen der Gemeinden im Baubewilligungsverfahren (bei Neubauten/Umbauten/Umnutzungen) sowie immer mit der Lebensmittelkontrolle (Laboratorium der Urkantone, Brunnen) abgesprochen bzw. abgenommen werden (die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, lebensmittel-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen; § 6 Abs. 2 GGG). Dazu gehört ebenfalls der Nachweis von genügend Parkplätzen in der näheren Umgebung.

7. Betriebsführung

Die verantwortliche Person, auf welche die Betriebsbewilligung lautet oder die verantwortliche Person der Einzelanlassbewilligung ist dafür verantwortlich, dass im Betrieb selber oder am Anlass sowie in der unmittelbaren Umgebung Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Hygiene gewährleistet sind. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die unmittelbare Nachbarschaft nicht durch übermässige Immissionen (Lärm, Sekundärlärm, Gerüche) belästigt wird. Kommt die verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nach, kann die Bewilligung entzogen werden (§ 14 Abs. 1 GGG). In leichteren Fällen kann eine Verwarnung oder eine Auflage verfügt werden, unter Androhung von Art. 292 StGB, wonach diese – im Falle der Widerhandlung – wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung angezeigt wird (§ 14 Abs. 2 GGG). Allenfalls erweist sich auch ein Hinweis auf Strafbestimmungen im Gastgewerbegesetz oder im Lebensmittelgesetz als sinnvoll.

8. Öffnungszeit

8.1. Grundsatz

Bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe und gastgewerbliche Einzelanlässe können neu (seit 1. Januar 2021) grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung geöffnet haben (§ 8 GGG).

8.2. Einschränkung

Einschränkungen können neu nur im Rahmen der Erteilung der Betriebs- oder Anlassbewilligung mittels Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Gesundheit, der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Bewilligung verfügt werden. Eine solche Einschränkung kann nur erfolgen, wo sie sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig ist.

Von dieser Ausnahmebestimmung ist restriktiv und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sowie der Rechtsgleichheit Gebrauch zu machen. Der Grundsatz der freien Öffnungszeiten in § 8 GGG soll mit dieser Regelung nicht untergraben werden können. Keineswegs ist es dem Gemeinde- oder Bezirksrat gestattet, präventiv Auflagen und Bedingungen zu den Öffnungszeiten mit Betriebs- und Anlassbewilligungen zu verknüpfen, um die Polizeistunde trotzdem weiterhin durchzusetzen. Bevor die Öffnungszeiten eines bewilligungspflichtigen Betriebs oder Anlasses mit einer Auflage oder Bedingung eingeschränkt werden dürfen, muss zuerst von Amtes wegen geprüft werden, ob eine gleich geeignete, jedoch mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. So kann es sich beispielsweise rechtfertigen, dass Mitarbeiter eines bewilligungspflichtigen Betriebs oder Anlassveranstalters in einem Wohnquartier zu später Stunde die Einhaltung der Immissionen zu überwachen haben, oder dass sich der Betrieb der Gartenwirtschaft ab 22.00 Uhr nach drinnen verlagern muss, um diesen Zweck erreichen zu können.

8.3. Ruhetagsgesetz

Gastbetriebe dürfen gemäss Art 23 i.V.m. Art. 4 ArGV 2 ohne behördliche Bewilligung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ganz oder teilweise am Sonntag beschäftigen. Es handelt sich somit um eine Betriebsart, welche vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen ist. Entsprechend ist es grundsätzlich allen Gastbetrieben im Kanton Schwyz gemäss § 3 Abs. 2 Ziffer 1 Ruhetagsgesetz erlaubt, ihre Betriebe uneingeschränkt offen zu halten.

An hohen Feiertagen sind gemäss § 4 Ruhetagsgesetz Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen, der Betrieb von Spielsalons sowie nicht in geschlossenen Räumen stattfindende Konzert-, Tanz-, Theater-, Film-, Messeveranstaltungen und Schiessübungen untersagt. Sollte in diesem Zusammenhang an einem hohen Feiertag eine Anlassbewilligung beantragt werden, müsste diese verweigert werden. Ebenso müssen entsprechende Veranstaltungen an Tagen vor hohen Feiertagen um 24.00 Uhr beendet werden. Hohe Feiertage sind gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Ruhetagsgesetz Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und Weihnachten.

9. Abgaben und Verwaltungsmassnahmen

9.1. Abgaben

Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe erhoben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst (Art. 41a Abs. 6 AlkG, § 13 Abs. 1 und 2 GGG).

Abgaberahmen:

Betriebsbewilligung GGG + Kleinhandelsbewilligung	Fr. 50.— bis Fr. 800.—
Anlassbewilligung (gastgewerbliche Einzelbewilligung)	Fr. 20.— bis Fr. 200.—

9.2 Massnahmen

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (§ 14 Abs. 1 Bst. a GGG).
- der Betrieb unzumutbare Immissionen verursacht (§ 14 Abs. 1 Bst. b GGG).
- die verantwortliche Person ihre Pflichten gemäss den §§ 3 und 7 nicht oder nicht mehr nachkommt (§ 14 Abs. 1 Bst. c GGG).
- im Betrieb nachweislich und wiederholt Drogen gehandelt und damit gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen wird (§ 14 Abs. 1 Bst. d GGG).
- Nachweislich und wiederholt Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden (§ 14 Abs. 1 Bst. e GGG).

Vorgängig muss grundsätzlich eine Verwarnung, Auflage oder Bedingung verfügt werden (§ 14 Abs. 2 GGG). Weil es sich bei einem Entzug oder einer Nichterteilung der Bewilligung immer um den ultima ratio-Eingriff in die Rechte der betroffenen Person handelt, sollten diese „Zwangsmittel“ immer unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ergriffen werden. Es kann aber in der Praxis durchaus schwerwiegende Fälle geben, wo ein Entzug der Bewilligung auch ohne vorgängige Verwarnung, Bewilligung oder Bedingung entzogen werden muss (z.B. im Fall eines Umschlagplatzes für Drogen, bei Menschenhandel/Zwangsprostitution im Lokal oder bei illegalem Glückspiel). Bei derart gravierenden Verstössen gegen die Rechtsordnung kann der Gemeinde- oder Bezirksrat die Bewilligung als «ultima ratio Massnahme» sofort entziehen.

10. Zuständigkeiten

Zuständig für die Gastgewerbegesetzgebung sind die Gemeinden/Bezirke des Kantons Schwyz (§ 16 GGG). Die Kontrollen bzw. der Vollzug erfolgt durch die Kantonspolizei Schwyz.

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz (Amt für Arbeit, Arbeitsinspektorat, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, 6430 Schwyz) übt die Aufsicht über die Gemeinden/Bezirke aus (§ 15 GGG i.V.m. § 3 Bst. b WAG).

11. Strafandrohung

Mit Busse wird gemäss § 17 Abs. 1 GGG bestraft, wer

- Ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt;
- Gegen Auflagen und Bedingungen einer Bewilligung verstösst oder einer Verwarnung keine Folge leistet;
- Das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 missachtet

Rechtskräftige Entscheide müssen der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden (§ 17 Abs. 2 GGG).

12. Verschiedenes

Folgende Amtsstellen oder Behörden werden in der Regel mit einer Kopie der Betriebsbewilligungen, Anlassbewilligungen, Überzeitbewilligungen und Kleinhandelsbewilligungen informiert (wobei gemäss § 10 Abs. 1 Bst. a KLMG eine gesetzliche Pflicht zur Meldung ans Laboratorium der Urkantone besteht):

Betriebsbewilligungen

- Kantonspolizei
- Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz
- Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, 6430 Schwyz
- Laboratorium der Urkantone, Lebensmittelinspektorat, Föhneneichstr. 15, Pf. 363, 6440 Brunnen
- Zuständiger Lebensmittelkontrolleur
- Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Feuerpolizei-Inspektorat, Schlagstr. 87, 6430 Schwyz

Anlassbewilligungen

- Kantonspolizei
- Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz
- Laboratorium der Urkantone, Lebensmittelinspektorat, Föhneneichstr. 15, Pf. 363, 6440 Brunnen
- Zuständiger Lebensmittelkontrolleur
- Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Feuerpolizei-Inspektorat, Schlagstr. 87, 6430 Schwyz

Überzeitbewilligungen

- Kantonspolizei
- Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz

Kleinhandelsbewilligungen

- Kantonspolizei
- Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz
- Laboratorium der Urkantone, Lebensmittelinspektorat, Föhneneichstr. 15, Pf. 363, 6440 Brunnen
- Zuständiger Lebensmittelkontrolleur
- Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, 6430 Schwyz
- Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Feuerpolizei-Inspektorat, Schlagstr. 87, 6430 Schwyz

Stand: 28. Januar 2022